

lang nicht mehr zu gehen vermochte, hüpfte aus dem Bett, geht umher und sagt: „Bringt mir Kleider, bringt mir Schuhe; ich bin heil, ich bin gesund¹¹⁾!“ Nun sind seitdem schon zehn Jahre verflossen, und das Mädchen ist kerngesund. Der Verfasser dieser Zeilen hatte selber Gelegenheit, die Geheilte bei einer ihrer Dankwallfahrten in Sachseln zu sehen, und hat sie gefragt, ob sie um Heilung gebeten hätte. Sie sagte nein; sie hätte nur um das eine gebeten, daß sie vor ihrer Mutter sterben dürfe. Mit diesem Wunder, das sich in Österreich unmittelbar nach der Heiligsprechung ereignet hat, scheint es, hat Gott sein Siegel auf die Heiligsprechungsbulle gedrückt — ein österreichisches Siegel auf die Urkunde des Schweizer Nationalheiligen. Wie wunderbar sind die Fügungen Gottes! Freuen wir uns darüber dankbar, daß uns in Klaus von Flüe, in diesem „aktuellen Heiligen“, aus der düsteren Gegenwart Wege und Möglichkeiten in eine „bessere Welt“ aufleuchten, Wege, die besritten werden sollten, Möglichkeiten, die verwirklicht werden können, sofern die Menschen guten Willens sind.

¹¹⁾ Vgl. L. v. Matt, Der heilige Bruder Klaus.

An Literatur wurden benützt: Leonhard von Matt, Der heilige Bruder Klaus. Offizielles Gedenkbuch der Heiligsprechung. Zürich 1947. — Werner Durrer, Dokumente über Bruder Klaus. Luzern 1947. — Hugo Müller, Bruder Klaus. Leben und Bedeutung für die Gegenwart. Sarnen 1937. — Konstantin Vokinger, Bruder Klaus. Stans 1947. — A. Andrey, Der Heilige unter uns — das Leben des Seligen Niklaus von Flüe nach den geschichtlichen Quellen. Luzern 1942.

Die josephinischen Lehrbücher der Theologie in Österreich

Von P. Eduard Hosp C. Ss. R., Katzelsdorf a. d. Leitha (NÖ.)

Unter den großen Reformen der Kaiserin Maria Theresia kommt ihrer Neuordnung des Schulwesens eine ganz besondere Bedeutung zu. Sie wurde die Begründerin der österreichischen Volksschule. Van Swieten führte einen großen organisatorischen und wissenschaftlichen Umbau der Universitäten und des Universitätsstudiums durch. Davon wurden auch die theologischen Fakultäten betroffen. Die Reform der theologischen Studien setzte schon 1752 ein und erhielt die Krönung im Lehrplan der theologischen Studien von Abt Stefan Rautenstrauch (3. Oktober 1774)¹⁾. Die hier festgesetzten fünf Studienjahre wurden nach einem Jahrzehnt von Kaiser Joseph II. auf drei Jahre reduziert, da nach seiner Auffassung den Theologen nur die wichtigsten „praktischen Teile“ der Theologie vorgetragen werden und die Geistlichen „praktische Seelsorger“ und Staatsbeamte sein sollten. Der neue Lehrplan for-

¹⁾ Wappler Anton, Geschichte der theologischen Fakultät der Universität zu Wien. Wien 1884, 239.

derte auch neue Lehrbücher. Jeder Einfluß der Bischöfe auf die theologischen Studien und Lehrbücher war an den Universitäten und auch in den bischöflichen Seminarien und theologischen Ordenschulen ausgeschaltet, am stärksten in der Zeit der Generalseminarien (1784—1792). Die Lehrbücher wurden vom Staat, von der Studien-Hofkommission, vorgeschrieben. Die akademische Lehrfreiheit wurde vollkommen beseitigt. Die Professoren waren verpflichtet, sich genau an das offiziell vorgeschriebene Lehrbuch zu halten. So wollte man den Sieg der neuen Ideen sichern.

Lehrbücher der Exegese

Der Lehrplan Rautenstrauchs legte in der Exegese in Anlehnung an das protestantische Bibelstudium das Hauptgewicht auf Textstudium und Textkritik. Darum verlangte man von jedem Theologen gründliche Kenntnis der orientalischen Sprachen, während die eigentliche Bibelerklärung ganz in den Hintergrund trat.

Als Lehrbuch für das Alte Testament diente ein lateinisches Kompendium der vierbändigen „Einleitung in die Schriften des A. B.“ (1792) von Johann Jahn in Wien. Ebenso mußten Hermeneutik und Archäologie nach seinen Lehrbüchern vorgetragen werden. Für den Unterricht in den orientalischen Sprachen verfaßte Jahn ausgezeichnete Sprachlehren und Chrestomathien. Wegen seiner wissenschaftlichen Werke genoß der Wiener Exeget, ein Vetter des hl. Klemens Maria Hofbauer, großes Ansehen in der Gelehrtenwelt. Wenn er sich als Schüler des böhmischen Aufklärers Karl Seibt auch stark an die protestantische Exegese anlehnte und manche aufklärerische und rationalistische Anschauungen übernahm, so kann man ihn doch nicht als eigentlichen Rationalisten bezeichnen, da er die göttliche Offenbarung und auch die Inspiration annahm.

Kardinalerzbischof Christoph Migazzi von Wien erhob in ausführlichen Eingaben vom 4. Jänner und 23. Dezember 1794 beim Kaiser Franz I. Vorstellungen wegen irriger Ansichten Jahns²⁾. Er sah durch Aufklärungsideen die Theologie der Kirche bedroht. Der Kardinal beklagte sich darüber, daß Jahn die Bücher Job, Tobias, Jonas, Judith und die Susanna-Geschichte des Buches Daniel als bloße Lehrgedichte ohne geschichtlichen Charakter betrachte. Nach dem damaligen Stand der katholischen Exegese mußte eine solche Auffassung in katholischen Kreisen mit Recht Befremden und Ärgernis erregen. Kardinal Migazzi verteidigte die Geschichtlichkeit dieser Bücher. Die moderne Exegese betont, daß die Geschichtlichkeit dieser Bücher zu den schwierigsten Fragen gehöre, die nach den vorhandenen Quellen wohl kaum mit

²⁾ Wolfsgruber Cölestin, Kardinal Migazzi. Ravensburg 1897, 785 ff.; 792 ff.; 812 ff.

voller Sicherheit gelöst werden könne³). Eine kirchliche Entscheidung vom 23. Juni 1906 gab kluge Richtlinien, die jedes oberflächliche und unbegründete Abgehen vom bisher angenommenen historischen Sinn eines inspirierten Buches verbieten⁴). Jedemfalls kann man nach dem heutigen Stand der Bibelwissenschaft die Auffassung Jahn's nicht als rationalistisch bezeichnen. Damals allerdings war sie neu und wurde in katholischen Kreisen als irrig angesehen. Jahn leugnete ferner, daß das Tridentinum den Unterschied zwischen proto- und deuterokanonischen Büchern der Hl. Schrift aufgehoben habe (II. T. S. 857 ff.). Am meisten Anstoß aber erregten beim Kardinal die Ausführungen Jahn's über die Besessenen des Evangeliums in der Biblischen Archäologie. Denn Jahn berief sich hier im Anschluß an protestantische Exegeten darauf, daß man die Dämonischen des Neuen Testaments nicht als wirklich vom Teufel Besessene, sondern nur als Kranke ansehen müsse. Gegen diese rationalistische Deutung richtete sich besonders die Beschwerde Migazzis.

Der Kaiser überwies die Schrift des Kardinals an die Studien-Hofkommission. Diese erklärte, daß diese Fragen in einer wissenschaftlichen Exegese nicht zu umgehen seien und daß die Meinungen Jahn's nicht geradezu als heterodox bezeichnet werden könnten. Jedoch wäre Jahn schuldig gewesen, die unter den katholischen Theologen gemeinsamen Ansichten zu respektieren, die Kollision mit seinem Bischof zu vermeiden und bei seinen jungen Zuhörern keine ärgerlichen Vermutungen und Zweifel zu wecken. Kaiser Franz schloß sich in seiner Entscheidung vom 16. Jänner 1794 dem Vorschlag der Studien-Hofkommission an. Jahn erhielt den Auftrag, die vom Kardinal beanstandeten Ansichten sowohl im mündlichen Vortrag als auch bei einer Neuauflage seiner Bücher in der Art zu ändern, daß kein Anlaß zu einer Mißdeutung gegen die allgemeine Meinung der katholischen Kirche gegeben werde. Die Professoren sollten überhaupt über neue Meinungen lieber ganz hinweggehen, als den Bischöfen Grund zu irgendwelchen Kollisionen zu geben. In Zukunft solle für jedes theologische Lehrbuch das Gutachten der Bischöfe vor der Zulassung eingeholt werden. Das war ein großes Zugeständnis des Josephinismus, das freilich kaum praktisch wirksam wurde⁵).

Als Jahn 1805 eine Neuauflage seiner Biblischen Archäologie herausgab, suchte er der Forderung des Kaisers nachzukommen. Aus der ganzen Darstellung erkennt man aber wieder ganz klar, daß er bei seiner früheren Auffassung blieb⁶). Er stellte einfach

³) Bückers Hermann, Das Buch Job. Freiburg 1939 V 271 f. Lippl Josef, Der Prophet Jonas, Bonner Bibel VIII 3 I. 164. Haag Herbert, Bibel-Lexikon 823—827; 847—851; 1622—1627.

⁴) Miller Athanasius, Das Buch Tobias. Bonner Bibel 1940, 3—10.

⁵) Werner Karl, Geschichte der katholischen Theologie seit dem Trienter Konzil bis zur Gegenwart. München 1866, 273—275.

⁶) Jahn Joh., *Archaeologia biblica in compendium redacta*. Viennae 1805, § 192, pars I., cap. 12, pag. 311—329.

beide Ansichten einander gegenüber und überließ das Urteil dem Leser. Das mochte wohl für Fachgelehrte gelten, jedoch war diese Methode jungen Theologen gegenüber bedenklich. Aus der Art seiner Darlegung ersah man klar seine Ansicht. Als Jahn trotz seiner Gelehrsamkeit als Lehrer versagte, wurde er im September 1805 in das Domkapitel von St. Stephan aufgenommen; er starb am 16. August 1816.

Erzbischof Sigismund Hohenwart, der Nachfolger Migazzis, sah sich auch genötigt, zu den Lehrbüchern Jahns Stellung zu nehmen. Am 8. Juni 1806 teilte ihm der Präsident der niederösterreichischen Landesregierung mit, daß der Kaiser die Erklärung wünsche, ob der Erzbischof die Bücher Jahns für die öffentlichen Vorlesungen geeignet finde. Am 1. Juli antwortete der Erzbischof mit Begründung ablehnend⁷⁾. Da die Lehrbücher Jahns immer weiter verwendet wurden, erfolgte am 26. August 1822 durch ein Dekret der Indexkongregation mit Gutheißung des Papstes die Indizierung der lateinischen Lehrbücher. Deswegen wandte sich der Erzbischof von Olmütz, Erzherzog Rudolf, am 16. Jänner 1823 mit einer Eingabe an seinen kaiserlichen Bruder⁸⁾. Der Kardinal verwies auf die päpstliche Entscheidung und protestierte gegen die weitere Verwendung der indizierten Bücher. In echt bürokratischer Weise leitete der Kaiser am 8. Februar diese Eingabe seines Bruders an die Hofkanzlei zur Begutachtung. Es geschah aber nichts.

Der Klosterneuburger Chorherr Peter Ackermann wurde der Nachfolger Jahns (1805—1831). Er mußte sich zunächst an die Lehrbücher seines Vorgängers halten, behandelte aber den Stoff in kirchlichem Geist und gab die Lehrbücher Jahns 1825/26 verbessert heraus, indem er alles Anstößige ausmerzte. Wir finden ihn unter den Freunden des hl. Klemens M. Hofbauer⁹⁾. In dieser Überarbeitung verblieben die Lehrbücher weiter in Benützung.

Für die Behandlung des Neuen Testamentes lag kein bestimmt vorgeschriebenes Lehrbuch vor. Altmann Arigler dozierte (1807—1812) ganz im Geiste Jahns und der theologischen Neuerungssucht. Seine Hermeneutik kam auf den römischen Index. Sein Nachfolger (1813—1824) wurde der Prager Professor Roman Zängerle, der spätere Reformbischof von Seckau (1824—1848). In den ersten Jahren hielt er sich noch vielfach an die protestantische Exegese und Bibelkritik. Den vollen Sieg kirchlicher Gesinnung und Methode gewann er vor allem durch seine innigen Beziehungen zum hl. Klemens Maria Hofbauer. Die Nachfolger waren kirchlich gesinnte Exegeten.

⁷⁾ Wolfsgrubers Cölestin, Erzbischof Sigismund Hohenwart von Wien. Graz 1912, 216 f.

⁸⁾ Kabinetts-Akten 426/1823. Staatsarchiv Wien.

⁹⁾ Ackermann Petrus Fourerius, *Archaeologia biblica*. Wien 1826. *Introductio in Libros V. T.* Wien 1825. Kreschnicka Josef, Peter Fourerius Ackermann: *Theol.-prakt. Quartalschr.* 55 (1902) S. 532—536.

Lehrbücher der Kirchengeschichte

Die Kirchengeschichte wurde erst durch den Studienplan Rautenstrauchs als eigene theologische Disziplin bestimmt, während sie bisher nur mit der sogenannten „Polemik“ verbunden war. Eine eigene Instruktion vom 8. Februar 1775 gab Anweisungen zur Gestaltung des kirchengeschichtlichen Unterrichtes¹⁰⁾. Die Kirchengeschichte wurde aber nur aufgefaßt als Stütze des Staatskirchentums, als „Mittel zur geschichtlichen Begründung des herrschenden staatskirchlichen Systems¹¹⁾“.

Das „Breviarium historiae ecclesiasticae“ (Pisa 1760) des Laurentius Berti genügte den wissenschaftlichen Anforderungen der Zeit nicht mehr, aber auch die ersten Versuche eines neuen Lehrbuches entsprachen nicht. Da selbst nach einem Jahrzehnt noch kein besseres katholisches Lehrbuch vorlag, bestimmte Kaiser Joseph II. am 23. August 1785 das Kompendium des aus Wien stammenden protestantischen Professors Matthias Schröckh in Wittenberg für ganz Österreich als Lehrbuch. Der Lehrer solle die von der katholischen Lehre abweichenden Sätze durch überzeugende Beweise widerlegen¹²⁾. Der Protest des Kardinals Migazzi hatte keinen Erfolg¹³⁾.

Bei einem Preisausschreiben erhielt das Lehrbuch von Matthias Dannenmayr den ersten Preis und wurde am 24. August 1788 als Lehrbuch offiziell bestimmt und bald auch in ganz Deutschland eingeführt. Es hielt sich über drei Jahrzehnte¹⁴⁾. Dannenmayrs Nachfolger, Jakob Ruttenstock, rühmte die Einteilung, die Klarheit des Stils und die guten Quellenangaben; er verwies aber auch auf die oft wenig pragmatische Methode, die Trockenheit der Darstellung und die Bitterkeit gegen die Päpste¹⁵⁾. Dannenmayr stützt sich mit Vorliebe auf protestantische und gallikanisch-jansenistische Autoren. Schon darin offenbart sich der Geist des Buches, das ganz Aufklärung und Staatskirchentum atmet. Es ist ohne religiöse Wärme, ohne Achtung vor der christlichen, geschweige denn der katholischen Religion geschrieben. Es setzt sich in wesentlichen Punkten in Gegensatz zur katholischen Tradition.

Vor allem geht Dannenmayrs Kampf gegen die Stellung des Papstes in der Kirche, um so das Staatskirchentum zu unterbauen. Die antipäpstliche Einstellung offenbart sich nicht nur in der Einschränkung des Primates, sondern auch in der Beurteilung der

¹⁰⁾ Scherer Emil Clemens, Geschichte und Kirchengeschichte an den deutschen Universitäten. Freiburg 1927, 399–407, Posch Andreas, Die kirchliche Aufklärung an der Grazer Hochschule. Graz 1937, 93.

¹¹⁾ Werner, a. a. O. 222.

¹²⁾ Scherer, a. a. O. 409.

¹³⁾ Wolfsgruber, Kardinal Migazzi 507 ff.

¹⁴⁾ Posch, a. a. O. 93–98.

¹⁵⁾ Ruttenstock Jacobus, Institutiones historiae ecclesiasticae N. T. Viennae 1832–1834, I. 63.

Päpste, besonders bei Gregor VII. und Innozenz III. Die Anfänge des Staatskirchentums sieht er schon bei Konstantin und seinen Nachfolgern. Das Ziel des Buches war eine Rechtfertigung und Verherrlichung des josephinischen Staatskirchentums. Dieser unkirchliche Geist offenbart sich nicht nur in der Behandlung der Verhältnisse von Staat und Kirche, von Papst und Fürsten, sondern auch in der Beurteilung anderer kirchlicher Probleme und kirchengeschichtlicher Ereignisse. Seine Ausführungen über die Sakramente waren bedenklich, wie Kardinal Migazzi betonte¹⁶⁾.

Das Lehrbuch Dannenmayrs trug sehr viel zur unkirchlichen Einstellung des jungen Klerus in Österreich und Deutschland bei. Allerdings machte sich Dannenmayr durch seinen Sarkasmus schließlich für das Lehramt unmöglich und wurde 1803 von der Professur in Wien enthoben.

Sein Nachfolger Vinzenz Darnaut aus dem Hofbauer-Kreis trug Kirchengeschichte in kirchlichem Geist vor, kam aber bei der Abfassung eines neuen Lehrbuches wegen Kränklichkeit nicht über die Anfänge hinaus. Er mußte in den Vorlesungen immer wieder Korrekturen anbringen. Nach ihm bemühte sich auch der Klosterneuburger Jakob Ruttenstock (1812—1830), die unkirchlichen Anschauungen Dannenmayrs auszuschalten, wenn er auch selbst noch manche protestantische Ansichten festhielt. Seine guten „*Institutiones historiae ecclesiasticae*“, eine spätere und verbesserte Überarbeitung seiner Vorlesungen, wurden aber nicht als offizielles Lehrbuch eingeführt, wie er gehofft hatte. Dannenmayrs Lehrbuch wurde erst 1834 durch die „*Historia ecclesiastica*“ von Anton Klein ersetzt, die wohl den kirchlichen Anforderungen mehr entsprach, aber wissenschaftlich manche Wünsche übrigließ.

Lehrbücher der Dogmatik

Für den Lehrstuhl der Dogmatik in Wien hätte Augustin Zippe, der Direktor der theologischen Studien, gern den Augustiner Engelbert Klüpfel von der vorderösterreichischen Universität Freiburg im Breisgau gewonnen. Allein dieser lehnte ab¹⁷⁾. Aber durch Hofdekret vom 29. Juli 1789 wurden seine zweibändigen „*Institutiones theologiae dogmaticae*“ die eben in Wien erschienen waren, als Lehrbuch für ganz Österreich vorgeschrieben. Dieses Lehrbuch trägt ganz das Gepräge der Zeit. Zunächst muß hervor- gehoben werden, daß Klüpfel nur rein positive Dogmatik bot. Spekulative Behandlung schaltet er vollkommen aus, berücksichtigt die Scholastik überhaupt nicht. Theologische Kontroversen überläßt er als „übermäßigen und überflüssigen Wortstreit“ den Philosophen oder Scholastikern. Man spürt immer wieder die

¹⁶⁾ Wolfsgruber, Kardinal Migazzi 512.

¹⁷⁾ Rauch Wendelin, Engelbert Klüpfel. Freiburg 1922.

Abneigung gegen die Scholastik. Die josephinischen Verordnungen verlangten die Hineinarbeitung der gegenreformatorischen Kontroverstheologie gegen die Protestanten. Es war gewiß ein Verdienst, daß Klüpfel die Theologen und Priester gegen die Zeitirrtümer der rationalistischen Aufklärung und Philosophie zu sichern suchte. Er selbst war absolut kein Aufklärer im Sinn des Rationalismus, wenn er auch manche unkirchliche Anschauungen vertrat. Man bemerkt bei ihm auch wertvolle Ansätze zur Dogmengeschichte. Er sucht den systematischen Zusammenhang der Dogmen aufzudecken. Ein letzter wertvoller Charakterzug ist die Hervorhebung der Lebenswerte der einzelnen Dogmen, des „*usus practicus traditae doctrinae*“. Nach jedem Abschnitt schaltet er wenigstens ein kurzes Kapitel über den Lebenswert des Dogmas ein, bei den Eigenschaften Gottes sogar nach jeder Eigenschaft. Hier wird er wirklich warm, spricht zum Herzen und gibt auch gute Winke für das Frömmigkeitsleben. Im Vergleich mit anderen theologischen Lehrbüchern der Josephinischen Zeit verdient dieses dogmatische Lehrbuch gewiß Anerkennung. Es bot den Theologen das Wesentliche der katholischen Dogmatik, wenn es auch nicht in theologische Tiefe führte.

Nach der Fundamentaltheologie geht Klüpfel über zur Lehre von der Kirche. Da erklärt er ausdrücklich, daß die Kirche nicht unfehlbar sei bei der Entscheidung über *facta dogmatica*, bei der Bücherzensur und bei Selig- und Heiligsprechungen. Er vertritt ferner die Anschauung, daß nur die Universalkirche, aber keine partikuläre Kirche, auch nicht die römische, unfehlbar sei. An der Unfehlbarkeit der allgemeinen Konzilien hält er fest. Dagegen bemerkt er, daß viele und entscheidende Gründe gegen die Unfehlbarkeit des Papstes sprechen. Wohl war damals die päpstliche Unfehlbarkeit noch nicht Dogma, aber in dieser entschiedenen Ablehnung offenbart sich doch der Geist der Aufklärung. Das Urteil über die Immaculata läßt er in Schweben. In der Sakramentenlehre behandelt Klüpfel zuerst die einzelnen Sakramente mit der Begründung, daß man erst aus der Kenntnis der Einzelsakramente eine allgemeine Sakramentenlehre ableiten könne. Bei den Einzelsakramenten gibt er auch immer erst am Schluß die Definition. Man kann die ganz katholisch gehaltene Sakramentenlehre zu den besten Teilen seines Lehrbuches rechnen. Die Opferlehre ist ebenfalls ganz katholisch. Aber es befremdet, daß er erklärt, das Dogma von der Eucharistie sei nirgends so klar bewiesen wie beim Jansenisten Arnauld. Ganz im Geiste der Jansenisten vertritt er auch die Anschauung, daß man bei der Ehe Kontrakt und Sakrament trennen könne, daß der Priester Spender des Sakramentes sei und daß seine Worte „Ich verbinde euch zur Ehe“ die Form des Sakramentes seien. Diese Probleme waren damals freilich noch umstritten.

Welche Berichtigungen die katholische Reform bei diesem Lehrbuch der Dogmatik mit Recht wünschte, läßt schon die erste Um-

arbeitung durch den Wiener Dogmatiker Gregorius Thomas Ziegler erkennen, die 1819 erschien. Vor allem die Ausführungen über die Kirche und den Primat erfuhren eine gründliche Korrektur. Noch stärker trat das in der zweiten Auflage von 1822 hervor. Das System der rein positiven Dogmatik wurde beibehalten¹⁸⁾. Das umgearbeitete Lehrbuch von Ziegler wurde aber nicht offiziell eingeführt, und so blieb das Lehrbuch Klüpfels weiterhin bis 1856, soweit die Professoren später nicht eigene Vorlesungen ausarbeiteten.

Lehrbücher der Moral

Unter Kaiser Joseph II. wirkte Wilhelm Schanza als Moralist an der Wiener Universität. Er legte seinen Vorlesungen sein eigenes zweibändiges Moralwerk zugrunde. Wir finden hier wie bei seinen zwei Vorgängern den Jansenismus und Rigorismus klar ausgesprochen¹⁹⁾. Er zitiert fast nur französische und jansenistische Werke.

Schanza teilt sein Werk in eine allgemeine und besondere Pflichtenlehre und fügt noch einen Anhang über die Kirchengebote und die Tugendmittel hinzu. Ganz nach dem gleichen Schema ist die Moral des zeitgenössischen Grazer Moralisten Anton Luby aufgebaut²⁰⁾. Er verfißt auch die gleichen Ansichten. Luby galt schon den Zeitgenossen als „Förderer der Aufklärung und geläuterter sittlicher Begriffe“. Er war wie Schanza ein überzeugter Aufklärer, aber gemäßigter Art, ohne jede rationalistische oder laxistische Tendenz. In den Ausführungen über die Gnade begegnen wir jansenistischen Anschauungen (II 166—209). Schanza spricht scharf gegen alle Kasuisten und Probabilisten (Jesuiten). Aus dem Geist des Rigorismus heraus schränkt er die Kommunion der Eheleute ein (II 229). Dagegen finden wir schöne Ausführungen über die Persönlichkeit des Seelsorgers. Er tritt entschieden für den Zölibat, das Brevier und das Tragen des Priesterkleides ein. Die Theologen sollten aber keine „Andächteleien“ und keinen Aberglauben pflegen. Was Schanza unter „Andächteleien“ verstand, ersehen wir aus der Ablehnung der Toties-quoties-Ablässe, der Wallfahrten und Bruderschaften. Ganz im Gegensatz zu Forderungen jener Zeit lehnt er aber die Volkssprache für die Liturgie ab. Am Schluß bemerkt er, daß manche Sätze im Buch seien, die laxen Kasuisten nicht gefallen würden, die mit den Anschauungen der Zeit nicht übereinstimmen. Aber er habe sich bemüht, seine Ansichten nicht nach den Kasuisten und schlechten Gewohnheiten, sondern nach dem Evangelium zu bilden.

¹⁸⁾ Hosp Eduard, Bischof Gregorius Thomas Ziegler von Linz. Linz 1956, 46—53.

¹⁹⁾ Wappler, a. a. O. 260.

²⁰⁾ Theologia moralis in systema redacta. Graz 1781/2. Posch, a. a. O. 134—137.

Schanza ist ein typisches Beispiel eines jansenistischen Moralisten in Österreich. Er ist Rigorist in Moralfragen, Jansenist in der Gnadenlehre, aber kein Rationalist in der Dogmatik. Kardinal Migazzi notierte sich beim Studium seines Buches eine ganze Reihe von Stellen, die ihm anstößig oder irrig erschienen. Es blieben aber private Aufzeichnungen, denn er machte keine offizielle Eingabe gegen das Lehrbuch, das daher auch weiterhin blieb.

Von Schanzas Nachfolger auf dem Lehrstuhl, Dr. Anton Reyberger, verlangte man, daß er sich an das Lehrbuch seines Vorgängers halte. Allein bald begann Reyberger nach eigenen Heften vorzutragen. Aus diesen Vorlesungen erwuchs seine „Systematische Anleitung zur christlichen Sittenlehre oder Moralthologie“, die 1794 in Wien erschien und nun das offizielle Lehrbuch wurde. Er wollte „ein zweckmäßiges Lehrbuch für Moralthologie“ schaffen. Daher sollte es systematisch aufgebaut und im Geist der Zeitliteratur geformt werden. Diese Moral fußt aber fast ausschließlich auf protestantischen Gewährsmännern, nur selten begegnet man einem katholischen Autor. Moralphilosophische Ideen Kants sind verwertet. Auch er polemisiert sehr gegen die Kasuisten, gegen den Probabilismus.

Zuerst handelt Reyberger über Wesen und Ziel der Moral. Dann bietet er „Grundzüge einer allgemein praktischen und moralischen Philosophie“, dann allgemeine und angewandte Ethik über den „christlichen Sinn gegen Gott, gegen sich selbst und gegen die Mitmenschen“. Es war also eine Moralphilosophie, aber keine Moralthologie. Er anerkennt keine Übernatur im eigentlichen Sinn. Religion hat nur das Ziel, die Anlagen des Menschen zur Vollkommenheit zu entfalten. Der letzte und entscheidende Grund für die moralische Verantwortlichkeit liegt für ihn in der subjektiven Einsicht in die Vernunftgründe, die für das Gesetz sprechen. Der Mensch muß die Bestimmungsgründe zum Handeln selbst erkennen und vernunftgemäß finden. Nur dadurch erhalten sie für ihn subjektive Verbindlichkeit (S. 127 ff.). Daher kann die Verpflichtung durch andere im Grund immer nur Selbstverpflichtung sein. Er erklärt ausdrücklich, daß sich der Grund jedes positiven Gesetzes immer in einen Grundsatz der praktischen Vernunft auflöse (S. 128). Der Grundgedanke der langen Erörterungen über das Moralprinzip ist, daß das allgemeine Vernunftgesetz und das Glückseligkeitsstreben oberstes Moralprinzip seien. Den „Willen Gottes“ als oberstes Moralprinzip lehnt er ab (S. 202). „Strebe also nach Glückseligkeit, daß deine Maxime die Billigung jedes vernünftigen Wesens verdiene.“ Er leugnet den Unterschied zwischen natürlichen und übernatürlichen Tugenden oder nimmt vielmehr keine übernatürlichen Tugenden, sondern nur sogenannte „christliche Tugenden“ an. Die Lehre von den göttlichen und eingegossenen Tugenden lehnt er vollkommen ab (S. 246 ff.; 337 ff.; 358 ff.). Bei der „Todsünde“ versteht er „Tod“ nicht im über-

natürlichen Sinn, sondern nur als Unglück und Elend. Die Anschauungen Reybergers über die Ursünde der Stammeltern sind mit der kirchlichen Lehre unvereinbar. Er sieht ihre Unschuld nur in der Harmonie der Körper- und Geisteskräfte und stellt die Behauptung auf, die Folgen seien nur natürlich gewesen (S. 301 ff.). Er lehnt es auch ab, Glaubenswahrheiten de necessitate medii und necessitate praecepti zu unterscheiden. Recht sarkastisch polemisiert er gegen die Erweckung von Glaube, Hoffnung und Liebe mit gewissen Formeln. Die Glaubenspflicht reicht nach Reyberger nicht weiter als das Bewußtsein der subjektiven Gründe; entscheidend ist also die subjektive Verstandeseinsicht. Wie Schanza leugnet er eine Vergebung der Sünde im Bußsakrament bei bloßer attritio. Reyberger hält auch nicht zurück mit seinen staatskirchlich-josephinischen Anschauungen. Er polemisiert gegen das Mönchtum („Möncherei“), obwohl er doch selbst Mönch des Stiftes Melk war. Er lehnt die kontemplativen Orden vom josephinischen Nützlichkeitsstandpunkt aus ab.

Es läßt sich verstehen, daß gegen eine solche „Katholische Moraltheologie“ von verschiedenen Seiten Beschwerden erhoben wurden. Deswegen ersuchte die Regierung das e. b. Konsistorium am 7. Juli 1799 um ein Gutachten²¹⁾. Das Gutachten übte sehr nachsichtige Kritik. Am 4. Februar 1801 forderte die Regierung vom Erzbischof die Mitteilung der anstößigen und auffallenden Stellen. Kardinal Migazzi setzte nun eine außerordentliche Kommission von vier Theologen zur Prüfung des Buches ein. Zunächst machte dann der Kardinal der Regierung gegenüber geltend, daß den Bischöfen, der Kirche die Prüfung theologischer Werke zustehe, also nicht dem Laienkolleg der Studien-Hofkommission. Er weise nur auf einige „ärgerliche und gefährliche Sätze“ hin. Vor allem betonte er, daß Reybergers Ansicht von der subjektiven Verpflichtung der Gesetze das Ansehen der obrigkeitlichen Gewalten untergrabe. Das mußte auch auf einen Josephiner Eindruck machen. Am 9. November 1801 entschied Kaiser Franz, daß Reybergers Buch bei den Vorlesungen nicht mehr verwendet werden solle. An dessen Stelle sollten die Moralwerke von Schanza oder Wancker treten, je nachdem die Theologen das eine oder das andere Buch leichter erhalten könnten.

Ferdinand Wancker war Moralprofessor im vorderösterreichischen Freiburg und gab in Wien eine „Christliche Sittenlehre“ heraus. Das Werk entsprach dem katholischen Standpunkt mehr als die Lehrbücher von Schanza und Reyberger und führte einen mutigen Kampf gegen unkatholische moralphilosophische Anschauungen Kants und anderer Zeitphilosophen²²⁾.

²¹⁾ Wolfsgrubner, a. a. O. 819—822.

²²⁾ Literaturzeitung von Felder Karl, III 2 (1812) 363—379; 385—395; 401—409; unterzeichnet P. P. Sch.

Reyberger ließ sich aber nicht entmutigen, sondern ging nun an die Abfassung eines lateinischen Lehrbuches der Moralthologie, da wieder gefordert wurde, daß die Moral lateinisch vorgetragen werde. So entstanden 1805 seine drei Bände „*Institutiones ethicae christianae seu Theologiae moralis*“. Er betonte in der Vorrede, daß er sich an das Moralwerk des bayrischen Moralisten Maurus Schenkl anschließe, der eine gediegene und echt katholische Moralthologie veröffentlicht hatte. So wollte Reyberger den Eindruck erwecken, daß seine Moralthologie ein Werk im Geiste Schenkl sei. Aber eine nähere Prüfung und Vergleichung zeigt die weite Kluft zwischen beiden Lehrbüchern. Manche ausgesprochen theologischen Partien Schenkl strich Reyberger und rückte wieder protestantische Literatur und Anschauungen in den Vordergrund. Bei einer genaueren Durchsicht sieht man klar, daß er auch in diesem neuen Werk die gleichen anfechtbaren und irrigen Ansichten vertritt wie früher. Dagegen finden sich auch wieder wirklich schöne Partien, die alle Anerkennung verdienen, z. B. sein ruhiges und richtiges Urteil über liturgische Reformen (II 123 ff.). Er tritt für vernünftige Gymnastik ein (II 244), behandelt die sexuellen Fragen mit Ernst und Klugheit (II 318 ff.), macht immer wieder soziale Gesichtspunkte geltend. Reybergers Moralthologie oder vielmehr Moralphilosophie blieb nun fast ein halbes Jahrhundert das Moralbuch für österreichische Theologen. Leider bot es nur eine ganz mangelhafte Schulung für die Verwaltung des Bußsakramentes. Die josephinische Beichtpraxis mußte daher notwendig schwere Mängel aufweisen. So läßt es sich erklären, daß dann bei den Volksmissionen, die sich seit 1840 in Tirol und nach 1848 auch in anderen österreichischen Ländern durchsetzten, vielfach Schwierigkeiten im Beichtstuhl auftauchten, als die Volksmissionäre die Grundsätze katholischer Moralthologie, besonders des hl. Alfons von Liguori, vertraten. Es ergab sich in vielen Fällen die Notwendigkeit einer Lebensbeichte. Vielfach waren diese Grundsätze dem josephinischen Klerus ganz fremd. Erst allmählich setzte sich die katholische Moral in den bischöflichen Priesterseminaren und auf den Universitäten Österreichs durch.

Lehrbücher der Pastoral

Von entscheidender Bedeutung für die Ausgestaltung der theologischen Disziplinen wurde es, daß die Theresianische Studienreform die Pastoraltheologie selbst gegen den Willen der kirchlichen Behörden als selbständiges Fach einführte²³). Im Studienplan des Abtes Rautenstrauch von 1774 erscheint sie als eigene

²³) Dorfmann Franz, Ausgestaltung der Pastoraltheologie zur Universitätsdisziplin. Wien 1910, 76. Wappler, a. a. O. 262 ff. Sissulak Franz, Das Christentum des Josephinismus. Die josephinische Pastoraltheologie in dogmatischer Sicht: Zeitschr. f. kath. Theol. 71 (1949) 54–89.

Disziplin. Das hing mit der ganzen Tendenz des Studienplanes zusammen. Denn ganz dem Geiste der Zeit entsprechend, strebte man im ganzen akademischen Studium vor allem die Heranbildung von praktisch brauchbaren weltlichen und geistlichen Beamten an. Von diesem Standpunkt aus betrachtet, gewann die „Praktische Theologie“ eine besondere Bedeutung. Man war sich allerdings über die Abgrenzung der „Praktischen Theologie“ von der „Pastoraltheologie“ nicht klar. Sie wurde auch ganz dem Einfluß des Staates, der Studien-Hofkommission und den staatlichen Interessen, unterstellt. Die Pastoral sollte auch mithelfen, aus den Theologen tüchtige Staatskirchler zu formen. Diese echt josephinische Doppeltendenz gab die Richtlinien für die Pastoral in Österreich²⁴⁾.

Mit dem Aufsteigen des Lehrplanes traf im Jahre 1777 zum erstenmal Pastoral. Die Studien-Hofkommission gab noch einige Durchführungsbestimmungen, in denen sie besonders den „Pastor bonus“ des Jansenisten Opstraet und Muratoris aufklärerische „Wahre Andacht des Christen“ empfahl. Dieses Jahr ist also das Geburtsjahr der Pastoral²⁵⁾. Da bei Beginn der Vorlesungen noch kein Lehrbuch vorlag, mußte nach dem Erlaß der Kaiserin Maria Theresia vom 18. Oktober 1777 vorläufig der jansenistische „Pastor bonus“ von Opstraet den Vorlesungen zugrunde gelegt werden, der 1766 von Rom ausdrücklich verboten worden war. Es wurde das Lieblingsbuch für maßgebende Theologen, das Vorbild für theologische Werke und Lehrbücher in Österreich.

Erst 1782 erschien vom Wiener Pastoralprofessor Franz Giftschütz der „Leitfaden für die in den Erbländen vorgeschriebenen deutschen Vorlesungen über die Pastoraltheologie“, der am 27. Oktober 1784 als ausschließliches Lehrbuch für ganz Österreich vorgeschrieben wurde. Giftschütz faßt Pastoral als „Unterricht von den Amtsverrichtungen des Seelsorgers“. An den Anfang stellte er das „Amt des Wortes“ oder den Religionsunterricht mit Homiletik und Katechetik. Denn der Aufklärung war das Christentum in erster Linie Lehre, Glückseligkeitslehre, und der Priester Lehrer. „Christus lehrte wahre praktische Philosophie, reinigte die Sittenlehre und verschaffte den Rechtschaffenen eine frohe Aussicht in das künftige Leben“ (S. 7). Darum stellt Giftschütz Homiletik und Katechetik voran. Er erklärt ausdrücklich, daß nicht die Dogmatik, die Glaubenslehre, wichtig sei, sondern die Sittenlehre. Man solle die Kinder und Gläubigen vor allem zum christlichen Leben anleiten. Er rät im Geiste der Zeit, über die Dogmen zu schweigen. Es verdient aber Anerkennung, daß er besonders für die Schriftpredigt eintritt. Es ist auffallend, daß er bei der Kranken-

²⁴⁾ Grabmann Martin, Geschichte der katholischen Theologie seit dem Ausgang der Väterzeit. Freiburg 1933, 209.

²⁵⁾ Dorfmann, a. a. O.

seelsorge die Sterbesakramente mit keinem Wort erwähnt. Im zweiten Teil handelt er vom „äußerlichen Gottesdienst“. Gerade hier kommt der Josephiner stark zum Durchbruch. Er wendet sich gegen den „Aberglauben“ vieler Andachten, gegen „bekleidete Statuen“, gegen den „Wahn“ des Wetterläutens, gegen privilegierte Altäre, Bruderschaften und Prozessionen. In den Sakramenten sieht er nur „Mittel zur Beförderung der Tugend“. Seiner josephinischen Grundanschauung entsprechend, macht er gegen die öftere Kommunion eine Reihe von Bedenken geltend. Er betont aber den Opfergedanken und die Opfermesse.

Giftschütz bezeichnet sein Werk mit Recht als „Pastoralanweisung“, da es keine „Pastoraltheologie“ ist. Das Werk ist größtenteils nur eine kunterbunte, recht dürftige, trockene Sammlung von praktischen Winken und Anweisungen für einen geistlichen Bürokraten. Nur hie und da findet sich ein warmer Ton. Material- und Formalobjekt sind für eine wirklich wissenschaftliche theologische Disziplin zuwenig klar, zuwenig auf das Übernatürliche eingestellt. Auch die Methode ist zuwenig wissenschaftlich. Bei der hl. Messe widmet er dem Opfer nur wenige Seiten, spricht aber ausführlich über Mißbräuche. Ganz besonders abstoßend empfindet man die aufdringliche staatskirchliche Gesinnung. Er verteidigt die kirchlichen Reformen Josephs II. In langen Ausführungen preist er das Kolleg über Landwirtschaft, das den Theologen zur Pflicht gemacht wurde. Gerade in der Pastoral und im Kirchenrecht sollten die Theologen vor allem mit den staatlichen Verordnungen in *publico-ecclesiasticis* vertraut werden. Diese beiden Disziplinen sollten zusammenarbeiten, um das Ideal des josephinischen Geistlichen, des geistlichen Bürokraten, zu formen. Fast dreißig Jahre blieb dieser „Leitfaden“ von Giftschütz offizielles Lehrbuch.

Erst 1812 wurde die „Pastoralanweisung zum akademischen Gebrauch“ seines Nachfolgers Andreas Reichenberger offizielles Lehrbuch. Es war ein Auszug seiner fünfbändigen „Pastoralanweisung nach den Bedürfnissen unseres Zeitalters“ (1805—1811). Reichenberger faßt den Seelsorger wie Giftschütz in erster Linie als „Religionslehrer“ auf, während das eigentliche Priestertum und Mittleramt kaum zur Geltung kommen. In der Einleitung zeichnet er Christus als den Stifter eines „eigenen Religionslehrer-Standes“. Die Kirche ist ihm „fortwährender moralisch-religiöser Lehrstand“ (S. 7). Das Ziel der Kirche und der Seelsorge ist die „moralisch-religiöse Veredelung und Beruhigung des Menschengeschlechtes“ (S. 10 u. 26). Seine Pastoral ist auch keine eigentliche theologische Disziplin, denn es fehlt jede Andeutung über die übernatürliche Bestimmung der Gläubigen und die Pflege des übernatürlichen Lebens. Er hat nur natürliche Ethik im Auge. Die Grenzen zwischen Vernunft- und Offenbarungswahrheiten hat er gelockert. Die Aus-

drucksweise ist oft unklar²⁶⁾. Im zweiten Teil über die Gottesverehrung betrachtet er als Ziel des Gottesdienstes nur die moralische Belehrung. Bezeichnend für seine unliturgische Einstellung ist es, daß er bei der Sonntagsmesse die Predigt mehr hervorhebt als das Opfer (S. 138). Bei den Sakramenten beschränkt er sich fast ausschließlich auf die Rubriken bei der Spendung. Bezüglich der öfteren hl. Kommunion nimmt er die gleiche reservierte, mehr jansenistische Stellung ein wie Giftschütz. Sowohl die Didaktik als die Homiletik enthalten manche wertvolle Winke.

Auch Reichenberger ist ganz Staatskirchler. Im Konfliktfall stellt er die staatlichen Verordnungen über die kirchlichen Kanones. Er fordert vom Prediger die Rechtfertigung und Verteidigung der staatskirchlichen Erlasse, verlangt die genaue Einhaltung der kaiserlichen Gottesdienstordnung und des Josephinischen Ehepatentes. Die Aufklärung macht sich bei ihm noch stärker bemerkbar als bei Giftschütz, aber er ist weniger seicht, wenigstens etwas wissenschaftlicher und tiefer. Aber auch Reichenbergers Werk bedeutet keinen wesentlichen Fortschritt. Er bleibt auch in der Ethik im bloßen Moralismus, im josephinischen Utilitarismus, in praktischen Regeln für den geistlichen Bürokraten stecken. Man bedenke, welche Folgen es haben mußte, wenn der Klerus Österreichs weit über ein halbes Jahrhundert nach solchen Lehrbüchern der Moral und Pastoral für die Seelsorgearbeit geschult wurde! Erst die Pastoralwerke von Sailer, Jais und Benger in Bayern, Zenner und Hayker in Österreich legten im späteren Vormärz die Fundamente für eine wirklich wissenschaftliche und auf das übernatürliche Gnadenleben eingestellte Pastoraltheologie, die dann weiter ausgebaut wurde. Reichenberger wurde 1812 als Direktor der theologischen Studien nach Linz berufen, aber sein Lehrbuch blieb weiterhin vorgeschrieben.

Lehrbücher der Katechetik

Die Katechetik wurde bei Giftschütz und Reichenberger kurz behandelt. Noch in einem Schreiben vom 21. März 1818 an Erzbischof Hohenwart von Wien bedauerte die Studien-Hofkommission, daß vierzig Jahre nach Einführung der Katechetik als Lehrfach noch kein brauchbares Lehrbuch vorliege²⁷⁾. Es mußte nicht bloß den methodischen, sondern auch den josephinischen Grundsätzen entsprechen. Augustin Gruber, der Klassiker der Katechetik und spätere Erzbischof von Salzburg, gab seine Katechetik-Vorlesungen und -Übungen viel später heraus. Sein Nachfolger als Katechet an der Normalschule (Lehrerbildungsanstalt) von St. Anna in Wien, Vinzenz Milde, der spätere Erzbischof von Wien,

²⁶⁾ Sissulak, a. a. O. 73.

²⁷⁾ Krebs Leopold, Vinzenz Eduard Milde in seiner Bedeutung für den Religionsunterricht. Wien 1925, 48 f.

wurde auf Empfehlung Grubers von der Regierung zur Abfassung eines Lehrbuches aufgefordert. Aber der damalige Dechant von Krems wich der kritischen Aufgabe aus und konnte sich mit seiner schwächlichen Gesundheit und Überbürdung entschuldigen.

Im Jahre 1819 gab der Domherr Johann Michael Leonhard, der spätere Bischof von St. Pölten, den „Leitfaden der katechetisch-pädagogischen Methode“ heraus, der auf den Vorlesungen fußte, die er bei Milde gehört hatte. Die Dispositionen Mildes wurden bedeutend erweitert. Immerhin stammte der Grundstock von Milde, doch gab Leonhard dem Ganzen ein wirklich katholisches Gepräge. So erklärte Augustin Gruber als Bischof von Laibach, daß der Leitfaden nach dem Urteil der Erfahrung und wissenschaftlichen Prüfung wirklich brauchbar sei. Durch ihn würden die verderblichen Maximen, die sich seit 1780 in den Unterricht der Katechetik eingeschlichen hätten, glücklich beseitigt, dagegen richtige, zur wahren Religiosität leitende Grundsätze aufgestellt²⁸⁾. Trotz mancher Ausstellungen und Wünsche lautete das Urteil aller Bischöfe und Ordinariate Österreichs günstig. Deshalb schrieb der Kaiser am 8. August 1821 den Leitfaden Leonhards als Lehrbuch vor, während der zweite, praktische Teil nur empfohlen wurde. Das Lehrbuch beherrschte dann die ganze Vormärzzeit, so daß das System schließlich verknöcherte. Auch in der Katechetik setzte sich allmählich der Geist der katholischen Reform mehr oder minder stark durch.

Lehrbücher des Kirchenrechtes

Die Behandlung des Kirchenrechtes wurde von größter Wichtigkeit für die Klerusbildung und die Ausgestaltung des Josephinismus. Die Studienordnung von 1752 verlangte, daß der Professor des kanonischen Rechtes die Theologen besonders in den „Institutiones Imperiales“ gründlich unterrichten müsse²⁹⁾. Dann könne er den Dekretalen-Text mit einem gedruckten Kommentar vorlesen. Der Löwener Kanonist van Espen († 1728) und Weihbischof Hontheim von Trier (Febronius) sind die eigentlichen Schöpfer des unkirchlichen Kirchenrechtes der Neuzeit. Seit dem Erscheinen des „Febronius“ (1763) baute Staatskanzler Kaunitz das Staatskirchentum systematisch aus. Schließlich erteilte Kaiserin Maria Theresia am 15. Juni 1768 seiner „Geheim Instruction“ die Bestätigung, die eine theoretische Grundlage, eine Magna charta des neuen Staatskirchentums war³⁰⁾.

In dieser Entwicklung war es natürlich nur konsequent, daß eine kaiserliche Entschließung vom 10. Jänner 1767 die Lehrkanzel des kanonischen Rechtes an den theologischen Fakultäten aufhob

²⁸⁾ A. a. O. 61.

²⁹⁾ Wappler, a. a. O. 227.

³⁰⁾ Maaß Ferdinand, Der Josephinismus. I (Wien 1951) 84.

und die Theologen verpflichtete, das Kirchenrecht mit den Juristen an der juristischen Fakultät zu hören. Damit begann in der Klerusbildung die offizielle Einführung in das Staatskirchenrecht³¹⁾. Die von dem Wiener Juristen Paul Josef Riegger verfaßten „*Institutiones iurisprudentiae ecclesiasticae*“ (Wien 1768—1772) dienten dann als Lehrbuch bis 1784. Dieses Vorlesebuch hatte noch die alte Einteilung nach den Dekretalen. Die einschlägigen landesfürstlichen Verordnungen stellte es über die kirchlichen Dekretalen. Ein Hofdekret vom 15. Juni 1776 verordnete, daß kein Kleriker die Priesterweihe empfangen dürfe, der nicht ein Examen aus dem Kirchenrecht nach diesem Lehrbuch mit gutem Erfolg bestanden habe. Ein Dekret der Studien-Hofkommission verlangte, daß in den Klöstern mit theologischem Hausstudium jeder Kleriker ein Exemplar besitzen müsse. Für alle Klöster ohne Hausstudium waren zwei Exemplare vorgeschrieben. So verlangte also schon Maria Theresia das Kirchenrecht im Sinne des Staatskirchentums für den ganzen Klerus. Bereits unter der Kaiserin war also das totalitäre System auf dem Gebiet der Kirche und Schule, der staatskirchliche Josephinismus, in den Grundsätzen und Grundzügen festgelegt und zum großen Teil auch in der Praxis schon verwirklicht³²⁾. Kirchengeschichte und Kirchenrecht sollten die wissenschaftliche Grundlage und Beweisführung für das Staatskirchentum liefern. Die Vorstellungen von Kardinal Migazzi gegen die unkirchlichen Anschauungen Rieggers fruchteten bei der Kaiserin nichts³³⁾.

Das Lehrbuch Rieggers wurde 1784 abgelöst durch das des Wiener Juristen Jos. Joh. Pehem („*Praelectionum in jus ecclesiasticum universum methodo discentium utilitati accomodata congestarum partes duo*“; auch deutsch 1802). Pehem gehörte zu den energischsten Vertretern der josephinischen Maßnahmen auf kirchlichem Gebiet. Ein Blick in sein Lehrbuch zeigt uns das josephinische Kirchenrecht in Reinkultur. Er ist wie Riegger Staatskirchler, aber nicht eigentlich Rationalist, da er die göttliche Offenbarung, die Gottheit Christi und die Stiftung der Kirche durch Christus annimmt.

Grundlage für sein Kirchenrecht war die Unterscheidung zwischen *Essentialia* und *Accidentalia*, zwischen dem, was ausdrücklich in der Schrift steht, und dem, was durch die Apostel und ihre Nachfolger hinzukam. Auf dieser Unterscheidung bauten auch die anderen Josephiner ihre staatskirchlichen Theorien auf. In diesem Sinn legte Kaunitz im Jahre 1781 Joseph II. die Resolution vor: „Die Klerisei hat im Staat gar nichts als ein Recht anzusprechen, als was ihr *ex institutione divina* gebührt und mit

³¹⁾ Wappler, a. a. O. 233.

³²⁾ Posch Andreas, Die theologischen Studien im letzten Jahrzehnt der Regierung Maria Theresias: Zeitschr. d. hist. Ver. f. Steiermark XLIII (1952) 113—122.

³³⁾ Posch, Die kirchliche Aufklärung 99; Lexikon f. Th. u. K. VIII 889.

welchem sie nebst der Lehre Christi in den Staat aufgenommen worden ist³⁴⁾.“ Hier können nur einige Andeutungen über die Folgerungen gegeben werden; nur eine ausführliche Analyse würde dieses Kirchenrecht beleuchten. Die höchste Gewalt in der Kirche ruht in der Gesamtheit der Bischöfe. Pehem vertritt die Superiorität des Konzils über den Papst, der bei Glaubensstreitigkeiten „provisorische Glaubensentscheidungen“ treffen kann. Seine Disziplinargesetze erhalten erst Rechtskraft bei ihrer Annahme durch den Bischof für seine Diözese. Pehem lehnt die Unfehlbarkeit des Papstes ab, unterscheidet zwischen wesentlichen und akzidentellen Primatrechten. Die bischöfliche Jurisdiktion ist göttlichen Ursprungs und daher vom Papst ganz unabhängig. Darum verbot der Josephinismus den Bischöfen jeden direkten Verkehr mit Rom; sie sollten alles aus eigener Machtvollkommenheit entscheiden und alle Dispensen gewähren. Entscheidend sind die langen Ausführungen Pehems über das Verhältnis von Staat und Kirche (I 525 bis 726). Es ist das totalitäre Staatskirchentum, das die Kirche auf die Sakristei einschränkt und da noch den Gottesdienst regelt. Das „Majestätsrecht“ des Landesfürsten macht ihn zum vollen Herrn der Kirche. Das Wesen der Religion besteht nur in der Verkündigung des Wortes Gottes und in der Spendung der Sakramente. Besteuerung der Kirchengüter, Amortisationsgesetze, Einteilung von Diözesen und Pfarreien, unbeschränktes Plazet für alle päpstlichen und bischöflichen Schreiben und Erlässe, Regelung des Ordenslebens sind nur einige dieser Rechte. Im zweiten Band behandelt Pehem das Privatkirchenrecht, Kirchenpersonen, Kirchenämter und Pfründenrecht.

Im Jahre 1810 wurde das Lehrbuch Pehems durch das von Georg Rechberger ersetzt, das nun bis 1834 offiziell blieb. Dr. Rechberger war ein geborener Linzer, wurde als Laie 1785 Kanzler des neuen bischöflichen Konsistoriums († 18. Dezember 1809). Sein Sohn Augustin wurde 1859 in das Domkapitel aufgenommen und zum Regens des Priesterseminars ernannt. Der Jurist Rechberger gab 1807 ein deutsches Kirchenrecht heraus, das 1809 als „*Enchiridion Juris ecclesiastici Austriaci*“ erschien und sofort als Lehrbuch bestimmt wurde. Die Eigenart bestand darin, daß er wirklich ein Handbuch des österreichischen Staatskirchenrechtes schuf. Der erste Band behandelt das öffentliche, der zweite das Privatkirchenrecht. Interessant sind seine allgemeinen Ausführungen über das österreichische Kirchenrecht (I 36—42). Er verfißt die gleichen Ideen wie Pehem. Er verlangt, daß niemand zu den höheren Weihen zugelassen werden dürfe, der nicht bei der Prüfung aus dem österreichischen Kirchenrecht eine Note erster Klasse verdient habe. Beim Pfarrkonkurs müsse man größtes Gewicht auf die Kenntnisse der staatskirchlichen Ver-

³⁴⁾ Wolfsgruber, Kardinal Migazzi 575.

ordnungen legen. Das Staatskirchenrecht wurde also in ganz Österreich dem Klerus förmlich eingehämmert.

Rechberger ist wie Pehem kein rationalistischer Aufklärer, sondern steht auf dem Boden der übernatürlichen Offenbarung. Aber er verfißt ganz unkirchliche, febronianische, gallikanische und jansenistische Ideen. Auch er leugnet die päpstliche Unfehlbarkeit und die Universaljurisdiktion des Papstes. Scharf wendet er sich gegen die Nuntien. Es ist interessant, wie er aus lauter kaiserlichen Dekreten ein österreichisches Kirchenrecht aufbaut. In langen Ausführungen über die Beziehungen von Staat und Kirche (II 159—212) entfaltet er das gleich ausgedehnte Staatskirchenrecht wie Pehem und wagt noch zu sagen, daß in Österreich „leges profecto saluberrimae“ seien (I 192). Im Eherecht verfißt er natürlich wie Pehem die Trennung von Ehekontrakt und Ehesakrament und das Ehepatent Josephs II. Rechberger war in einigen Punkten milder als Riegger oder Pehem; vor allem hatte er die staatlichen Verordnungen mit großem Fleiß hineingearbeitet. Darum blieb sein Werk Lehrbuch trotz der römischen Indizierung. Gerade diese Tatsache erklärt viel von der Eigenart der Kirche und der kirchengeschichtlichen Entwicklung in Österreich im Zeitalter des Josephinismus.

Widerstand gegen die josephinischen Lehrbücher der Theologie

Es war josephinische Tyrannei, der Kirche diese unkirchlichen Lehrbücher für die Klerusbildung aufzuzwingen. Es setzten aber doch auch Widerstände ein. Es wurde bereits darauf hingewiesen, daß Kardinal Migazzi und teilweise auch Erzbischof Hohenwart von Wien gegen diese theologischen Lehrbücher Stellung nahmen.

Einen entscheidenden Schritt unternahm schließlich der Papst selbst. Bei der Kaiserreise nach Italien im Jahre 1819 übergab Papst Pius VII. dem Kaiser Franz I. ein Memorandum, das „Desideria“ des Papstes mit Bedenken und Einwendungen gegen die österreichische Gesetzgebung in Religion und kirchlichen Angelegenheiten enthielt³⁵⁾. In fünf Punkten war eine Reihe von Beschwerden zusammengefaßt. An der Spitze standen Klagen über den Unterricht an den Universitäten. Burgpfarrer Jakob Frint wurde zu einem Gutachten aufgefordert. Er übte dabei an den theologischen Studien und den Lehrbüchern eine vernichtende Kritik. Das Recht der Klerusbildung stehe den Bischöfen zu. Ihnen komme auch die Pflicht und das Recht zu, die theologischen Lehrbücher zu prüfen, zu begutachten und vorzuschreiben. Ebenso müßten sie entscheidenden Einfluß auf die Anstellung von Theologieprofessoren an den Universitäten und nicht nur an den bischöflichen Seminarien haben. Die Staatsverwaltung sei zu weit gegangen. Man habe der Kirche geradezu protestantische Lehr-

³⁵⁾ Kabinetts-Akten 655/1819. Staatsarchiv Wien.

bücher aufgezwungen. Frint beklagte es, daß das Lehrbuch des Kirchenrechtes der Kirche nicht bloß viele Rechte abspreche, sondern eine feindselige Stellung gegen das Oberhaupt der Kirche einnehme. In der Studien-Hofkommission sei kein einziger Bischof, und doch bestimme sie die Materien und Lehrbücher der Theologie. Auch ihre theologischen Mitglieder hätten nur eine mangelhafte theologische Bildung. Als Heilmittel schlug Frint vor, daß nicht der Studien-Hofkommission, sondern den Bischöfen das oberste Recht auf die Klerusbildung zugeteilt werde.

Die Klagen des Papstes und die Äußerungen Frints wurden zu den Akten gelegt. Da erfolgte ein neuer Vorstoß Roms. Die theologischen Lehrbücher der österreichischen Monarchie wurden auf den Index der verbotenen Bücher gesetzt. Am 17. Jänner 1820 wurden die Kirchengeschichte Dannenmayrs und das Kirchenrecht Rechbergers, am 27. November 1820 Reybergers Moral, am 26. August 1822 die vier lateinischen Lehrbücher Jahns und Ariglers Hermeneutik indiziert³⁶⁾. Damit standen fast alle theologischen Lehrbücher Österreichs auf dem römischen Index. Daraufhin erhielt die Studien-Hofkommission am 14. Juli 1821 vom Kaiser den Auftrag, unverzüglich an Stelle von Dannenmayr und Rechberger entsprechende Lehrbücher vorzuschlagen³⁷⁾. Da nichts geschah, erneuerte der Kaiser am 3. Dezember 1826 den Befehl nochmals. Aber die Studien-Hofkommission schwieg sich aus. Inzwischen hatte der Kardinalerzbischof von Olmütz, Erzherzog Rudolf, eine Beschwerde wegen der indizierten Bücher an seinen kaiserlichen Bruder gerichtet, die aber auch nichts fruchtete³⁸⁾. Nur die Lehrbücher von Jahn wurden hernach von Ackermann umgearbeitet. Als dann am 2. April 1833 der Patriarch Monico von Venedig beim Kaiser gegen die Einführung der indizierten Lehrbücher an den Universitäten und Seminarien Venetiens protestierte, begannen wieder lange Verhandlungen³⁹⁾. Staatsrat Prälat Jüstel erklärte in seinem Gutachten nur, daß die Indizierung Tatsache sei. Von Dannenmayr meinte er: „Das ganze Werk hat aber eine Zweifel an sehr wichtigen Tatsachen in Absicht auf katholische Religion begünstigende Tendenz.“ Rechberger habe „hie und da nicht zulässige Maximen ausgesprochen“. Sein Lehrbuch enthalte übrigens nur die in Österreich geltende kirchliche Gesetzgebung. Erzbischof Milde von Wien gab in seinem Gutachten zu, daß die beiden Werke „einige anstößige und irrige Stellen“ enthalten. Wenn sie auch nicht auf den Index gesetzt worden wären, „was besonders in Italien üblen Eindruck macht“, so wäre die Einführung anderer, besserer theologischer Lehrbücher doch allezeit notwendig gewesen. Von diesen beiden josephinischen

³⁶⁾ Index librorum prohibitorum, Rom 1940, 23, 119, 227, 392, 407.

³⁷⁾ Kabinetts-Akten 118/1833.

³⁸⁾ Kabinetts-Akten 426/1823.

³⁹⁾ Kabinetts-Akten 118/1833.

Gutachten und Urteilen hebt sich das Votum des geistlichen Referenten Michael Wagner, des späteren Bischofs von St. Pölten, wohlthuend ab. Wagner erklärte, daß kein Bischof ohne Verletzung seiner heiligsten Pflicht diese vom Heiligen Stuhl gebrandmarkten Bücher und auch die darin enthaltenen Grundsätze dulden dürfe. Der Standpunkt des Katholizismus verlange ein uneingeschränktes Verbot. Es müsse aber zuerst eine Vereinbarung zwischen Kaiser und Kirche über die Grundsätze des Kirchenrechtes zustandekommen. Er verlangte also ein Konkordat, in etwas verschleiierter Form das Aufgeben der josephinischen Grundsätze. Das kam aber für Kaiser Franz gar nicht in Frage. Den klaren Beweis dafür lieferte das Scheitern der Konkordatsverhandlungen im Jahre 1833. So blieben die indizierten theologischen Lehrbücher weiterhin vorgeschrieben.

Nach dem Tode des Kaisers (1835) lockerte sich unter der Herrschaft des kranken, regierungsunfähigen Kaisers Ferdinand und der größtenteils untätigen Staatskonferenz die frühere strenge Überwachung. Die Professoren wählten nun ihre Lehrbücher nach Belieben oder hielten Vorlesungen nach eigenen Heften. Damit wurden die josephinischen Lehrbücher mehr und mehr von selbst ausgeschaltet. Aber eine vollständige Neuordnung der theologischen Studien mit Einführung neuer theologischer Lehrbücher, also eine vollständige Reform des Theologiestudiums im kirchlichen Geist, erfolgte erst nach dem Konkordat des Jahres 1855, das den Bischöfen das volle Recht über die theologischen Studien zusprach.

Disziplin und Lehrverfahren in den Berufsschulen

Von Dr. Josef Wilhelm Binder, Linz a. d. D.

Bezüglich der Disziplin möchte ich zuerst Klarheit darüber schaffen, welche Strafen an den Berufsschulen vorgesehen sind, welche davon unter Umständen dem Religionslehrer zur Verfügung stehen, und dann erst einen Überblick zu geben versuchen, wie es mit der Disziplin an den Berufsschulen im allgemeinen und insbesondere im Religionsunterricht steht. Vielleicht würde mancher den umgekehrten Weg für logischer halten, aber der Verlauf der kurzen Abhandlung wird diese Einteilung rechtfertigen.

I. Welche Disziplinarstrafen kennt das Berufsschulrecht?

A) Allgemein ist zu sagen: Wie auf vielen anderen Gebieten der österreichischen Schulgesetzgebung spürt man auch hier die Tatsache, daß man sich seit dem Umbruch im Jahre 1945 auf kein neues Gesetz einigen konnte. So kann im wesentlichen nur das Gesetz vom 30. April 1923 (LG. u. VBl. Nr. 71) bzw. vom 19. Juli 1923 (BGBl. Nr. 449) betreffend die gewerblichen Berufsschulen im